



Förderrichtlinie des Landkreises Stendal für die Jugend- und Jugendsozialarbeit und den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz



Beschlossen auf der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 19. März 2024.

Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit wird nachfolgend das generische Maskulinum verwendet. Die Personenbezeichnungen beziehen sich, sofern nicht anders kenntlich gemacht, auf alle Geschlechter.

1. Allgemeine Grundsätze

1.1. Ziel und Zweck der Förderung

Der Gesetzgeber geht grundsätzlich davon aus, dass jungen Menschen Angebote gemacht werden, die an ihre Interessen anknüpfen, von ihnen mitgestaltet werden und zur Selbstbestimmung und gesellschaftlichen Mitverantwortung befähigen. Jugendarbeit als ein Teil der Jugendhilfe soll gemäß § 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – mit dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder neu zu schaffen. Auf die ehrenamtliche Mitarbeit junger Menschen sowie erfahrener und geeigneter Erwachsener kann dabei nicht verzichtet werden. Dies ist nicht nur eine Frage der finanziellen Fördermöglichkeiten, sondern die ehrenamtliche Arbeit ist wesentliche Voraussetzung für eine gute Breitenwirkung und Anerkennung in der Öffentlichkeit. Die Förderung zielt auf den Ausbau einer vielfältigen Trägerstruktur, deren Eigenständigkeit zu wahren ist.

1.2. Rechtsgrundlagen

In Erfüllung seines gesetzlichen Auftrages hat das Jugendamt die in den §§ 11 bis 14 SGB VIII, dem Kinder- und Jugendhilfegesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KJHG-LSA) sowie der Satzung des Jugendamtes des Landkreises Stendal näher beschriebenen Leistungen nach pflichtgemäßem Ermessen, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel zu erbringen. Die Rahmenzuwendungsrichtlinie des Landkreises Stendal gilt entsprechend. Der Betrag der Zuwendung soll regelmäßig 80 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtaufwendungen nicht überschreiten. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

1.3. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendgruppen, Wohlfahrtsverbände, anderer Träger der Jugendhilfe sowie der Kommunen, wenn sie den nachfolgenden Richtlinien und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

Nicht gefördert werden:

- Maßnahmen, die kommerziellen, beruflichen, religiösen, parteipolitischen, gewerkschaftlichen oder sportfachlichen Zwecken dienen
- Wettkämpfe und Übungslager der Jugendfeuerwehren
- Wettkämpfe und Trainingslager der Sportvereine
- Maßnahmen von Schulen und Kindertagesstätten
- Veranstaltungen im Rahmen der Jugendweihevorbereitung
- Investitionen

1.4. Zuwendungsempfänger

Die Zuwendungen können freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe und Jugendgruppen nach schriftlicher Antragstellung gewährt werden. Darüber hinaus kann für junge Menschen, die Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Richtlinie im Einzelfall gefördert werden, sofern diese ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Stendal haben.

1.5. Zuwendungsvoraussetzungen

- Der Zuwendungsempfänger muss gemeinnützige Ziele verfolgen.
- Der Zuwendungsempfänger muss die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten.
- Die Vorhaben müssen ausschließlich Zwecken der Jugendhilfe dienen.

Nach § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO dürfen nur solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind.

Der Zuwendungsempfänger hat sicherzustellen, dass in der geförderten Maßnahme keine Person beschäftigt wird, für die eine Eignung im Sinne des § 72a SGB VIII ausgeschlossen ist. Für die jeweilige Aufgabe müssen die Personen geeignet sein. Zur Feststellung der persönlichen Eignung ist vor Aufnahme der Tätigkeit das Führungszeugnis gemäß § 30 Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) bei freien Trägern und gemäß § 30 Abs. 5 BZRG bei öffentlichen Trägern einzuholen und zu den Personalunterlagen zu nehmen. Im Einzelfall kann auf eine Vorlage des Führungszeugnisses verzichtet werden. Dann ist jedoch eine schriftliche Erklärung zu verlangen, dass keine entsprechenden Ermittlungen gegen diese Person laufen oder keine rechtskräftigen Verurteilungen vorliegen (siehe dazu Arbeitshilfe für Führungszeugnisse bei Ehrenamtlichen nach Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) – Deutscher Bundesjugending (DBJR)).

1.6. Verfahren

Über die Bewilligung von Zuwendungen ab **2.500,00 Euro** nach dieser Richtlinie entscheidet ausschließlich der Jugendhilfeausschuss. Entscheidungen unter dieser Grenze sind laufendes Geschäft der Verwaltung des Jugendamtes.

Träger von Maßnahmen und Einrichtungen stellen bis zum **31. Oktober des laufenden Jahres** einen schriftlichen Antrag für das nachfolgende Haushaltsjahr.

Hinzuzufügen sind:

- eine Beschreibung des Vorhabens oder ggf. das Programm bzw. Konzeption
- ein Kosten- und Finanzierungsplan

Später eingereichte Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Bei Maßnahmen des 1. Halbjahres ist ein vorzeitiger Maßnahmebeginn zu beantragen. Ergeben sich nach der Antragstellung Änderungen im Kosten- und Finanzierungsplan, sind diese umgehend vor Maßnahmebeginn dem Jugendamt bekannt zu geben.

In der Regel werden Zuwendungen durch einen Bescheid (Verwaltungsakt im Sinne des § 31 SGB X) gewährt. Das Jugendamt kann dort, wo es einen Verwaltungsakt erlassen kann, auch durch öffentlich-rechtlichen Vertrag handeln.

2. Mitarbeiterfortbildung und Jugendgruppenleiterschulungen für ehrenamtlich Tätige in der Jugendarbeit

Die Förderung des ehrenamtlichen Engagements der jungen Menschen und die Förderung von Fachlichkeit in der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit nimmt im Landkreis Stendal einen wichtigen

Stellenwert ein. Um diesem Rechnung zu tragen, kann die Teilnahme ehrenamtlich Tätiger an Jugendgruppenleiterschulungen und Fortbildungen gefördert werden.

2.1. Teilnehmerförderung

Teilnehmer an Jugendgruppenleiterschulungen (JuLeiCa) und Fortbildungen, die in einer Jugendgruppe, -initiative, einem Jugendverband bzw. bei anderen Trägern der Jugendhilfe ehrenamtlich tätig sind, können für 2 Veranstaltungen im Jahr mit bis zu $\frac{2}{3}$ der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gefördert werden.

2.1.1. Zuwendungshöhe

- Tagesveranstaltungen bis zu **50,00 Euro**
- Mehrtagesveranstaltungen bis zu **80,00 Euro/Veranstaltung**

An Jugendgruppenleiterschulungen können auch Personen teilnehmen, die älter als 27 Jahre sind.

Förderfähige Kosten sind insbesondere:

- Teilnahmebeitrag
- Tagungsmaterialien
- Fahrkosten
- Unterkunft

2.2. Förderung von Maßnahmeträgern

Im Landkreis Stendal ansässige Träger, die Angebote zu Jugendgruppenleiterschulungen und Mitarbeiterfortbildungen unterbreiten, können auf Antrag mit bis zu $\frac{2}{3}$ der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gefördert werden.

2.2.1. Zuwendungshöhe

bis zu **1.000,00 Euro/Maßnahme**

Nicht bezuschusst werden Maßnahmen, die eine Berufsausbildung und/oder anerkannte Zusatzqualifikation zum Ziel haben.

Mit dem Antrag ist das Ausbildungskonzept einzureichen.

Förderfähige Kosten sind insbesondere:

- Referentenhonorar
- methodisch- didaktische Arbeitsmaterialien
- Raumkosten
- Unterbringung und Verpflegung der Teilnehmer

3. Jugendverbände und Jugendgruppen

Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist gemäß § 12 SGB VIII zu fördern. Es können z. B. Bastel-, Musik-, Foto- oder Tanzgruppen gefördert werden.

Mit dem Antrag sind die Jugendordnung, Ziele und Schwerpunktsetzungen einzureichen. Bei vorhandenem Dachverband muss der Antrag über diesen gestellt werden.

3.1. Zuwendungshöhe

Kosten für Gegenstände und Materialien
(z. B. Bastelmaterial, Bücher, Bälle, Spiele,
Sportartikel, Musikgegenstände) zur
Förderung der Gruppenarbeit

bis zu **200,00 Euro/Jahr**

4. Maßnahmen und Veranstaltungen der außerschulischen Jugendbildung

4.1. Voraussetzungen

Gefördert werden Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung als Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen gemäß § 11 Abs. 3 Nr.1 SGB VIII.

Die Jugendbildungsarbeit kann sich unterschiedlicher Formen bedienen.
Diese können sein: Vorträge, Kurse, Seminare, Lehrgänge, Workshops, Gespräche, Diskussionen.

Sie sind durch folgende Qualitätskriterien gekennzeichnet:

- Die Arbeit steht immer unter einem bestimmten Thema und lässt eine klare Zielstellung erkennen.
- Sie hat ein klares Programm mit Bildungsanteil, das die Zielsetzung und die methodisch-didaktische Vorgehensweise nachweist.
- Bezüge zur alltäglichen Lebenswelt der Teilnehmer werden hergestellt.
- Sie regt zur Selbstreflexion an.
- Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung sind durch die Freiwilligkeit der Inanspruchnahme und die Offenheit für alle Teilnehmer unabhängig von sozialer Herkunft, Religion, Nationalität und Geschlecht gekennzeichnet.
- Die außerschulische Jugendbildung handelt nicht staatlich beauftragt, sondern im Rahmen der Gesetzgebung staatlich legitimiert.

4.2. Zuwendungshöhe / Förderdauer

- Veranstaltungen **bis zu 300,00 Euro**
Die Teilnehmerzahl einer Maßnahme soll 10 Teilnehmer nicht unterschreiten.

Die Förderung erfolgt ausschließlich für die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen; die Förderung für die Betreuer ist darin enthalten.

- Bildungsfahrten (maximal 5 Tage) **bis zu 10,00 Euro/TN/Tag**
An- und Abreise gelten als 1 Tag. (TN = Teilnehmer)

Eine Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Betreuer wird mit bis zu 20,00 Euro/ Tag im Kostenplan anerkannt.

4.3. Teilnehmer

- Gefördert werden junge Menschen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Stendal haben.
- Eine Gruppe umfasst mindestens 7 Teilnehmer.
- Bei einer Gruppenstärke von 7 - 10 Teilnehmern wird ein Betreuer eingesetzt, darüber hinaus ist je angefangene 10 Teilnehmer ein weiterer Betreuer einzusetzen.

- In begründeten Ausnahmen ist ein höherer Betreuerschlüssel möglich.

4.4. Betreuer

Die Betreuer müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und über eine Befähigung zur Betreuung von Kindern und Jugendlichen verfügen (z. B. Jugendgruppenleiterschulung). Zudem müssen sie persönlich geeignet sein (siehe Punkt 1.5.).

Förderfähige Kosten sind insbesondere:

- pädagogische Arbeitsmaterialien
- Unterkunft/Verpflegung
- Fahrkosten
- Referentenhonorare

5. Kinder- und Jugendfreizeitmaßnahmen

Es werden nur solche Veranstaltungen und Maßnahmen gefördert, die überwiegend dem Erholungs- und Freizeitcharakter Rechnung tragen und außerhalb der Schulzeit stattfinden.

5.1. Voraussetzungen

Kinder- und Jugendfreizeiten müssen öffentlich ausgeschrieben werden und allen jungen Menschen des Landkreises Stendal offenstehen.

5.2. Förderdauer

Die Freizeitmaßnahme wird für mindestens 3 bis längstens 8 Tage gefördert. An- und Abreise gelten als 1 Tag.

5.3. Teilnehmer

- Gefördert werden junge Menschen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Stendal haben.
- Eine Gruppe umfasst mindestens 7 Teilnehmer.
- Bei einer Gruppenstärke von 7 - 10 Teilnehmern wird ein Betreuer eingesetzt, darüber hinaus ist je angefangene 10 Teilnehmer ein weiterer Betreuer einzusetzen.
- Bei Freizeiten mit beeinträchtigten Teilnehmern oder Freizeiten mit erhöhtem Risiko (z. B. Reiterfreizeit, Kanufreizeit, Fahrradfreizeit) sind weitere Betreuer vorzuhalten.
- In begründeten Ausnahmen ist ein höherer Betreuerschlüssel möglich.

5.4. Betreuer

Die Betreuer müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und über eine Befähigung zur Betreuung von Kindern und Jugendlichen verfügen (z.B. Jugendgruppenleiterschulung). Zudem müssen sie persönlich geeignet sein (siehe Punkt 1.5.).

5.5. Zuwendungshöhe

Die Förderung erfolgt ausschließlich für die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen; die Förderung für die Betreuer ist darin enthalten.

TN = Teilnehmer

- Freizeitmaßnahmen im Inland

bis zu **15,00 Euro/TN/Tag**

- Freizeitmaßnahmen
im europäischen Ausland

bis zu **20,00 Euro/TN/Tag**

Eine Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Betreuer wird mit bis zu 20,00 Euro/ Tag im Kostenplan anerkannt.

6. Einzelbeihilfen

Gemäß § 90 SGB VIII kann ein Teilnahmebeitrag für die Inanspruchnahme von Angeboten nach dieser Richtlinie für die Teilnehmer durch das Jugendamt ganz oder teilweise übernommen werden, wenn dieses Angebot für die Entwicklung des jungen Menschen erforderlich ist. Ein Antrag soll spätestens 2 Wochen vor Beginn der Maßnahme beim Jugendamt eingereicht werden. Hierzu ist das vorgeschriebene Formblatt zu verwenden.

Eine Einzelbeihilfe kann je Teilnehmer alle 2 Jahre einmal für Maßnahmen in den Sommerferien gewährt werden und bis zu **300,00 Euro** betragen.

7. Internationale Jugendbegegnungen

Der Jugendaustausch stellt ein geeignetes Mittel dar, um den Jugendlichen und jungen Erwachsenen eine bessere Kenntnis anderer Kulturen und Gesellschaftsordnungen sowie internationale Zusammenhänge nahe zu bringen. Er ist geeignet gegen Fremdenfeindlichkeit zu wirken und für Toleranz zu werben.

7.1. Voraussetzungen

- Die Inanspruchnahme aller sonstigen Zuschussmöglichkeiten hat Vorrang.
- Internationale Begegnungen können im Rahmen einer Komplementär-finanzierung aus Mitteln des örtlichen Trägers der Jugendhilfe sowie aus Landes- und Bundesmitteln gefördert werden.
- Es werden grundsätzlich nur Maßnahmen mit direktem Kontakt zu ausländischen Partnern gefördert.
- Vorliegen der Einladung und des Programms der Veranstaltung. Das Programm muss gemeinschaftsbildenden Charakter haben und auf Gegenseitigkeit angelegt sein.
- Die Maßnahme muss inhaltlich vorbereitet sowie nachbereitet werden.
- Die Teilnehmer müssen in Form eines Vorbereitungsseminars über die politischen, kulturellen und gesellschaftlichen Verhältnisse des Gastlandes unterrichtet werden.
- Eine angemessene sprachliche Kommunikation (ggf. durch Sprachmittler) muss gewährleistet sein.

Internationale Jugendbegegnungen können sein:

- internationale Jugendgemeinschaftsdienste, Workcamps
- europäische Jugendlager
- bilaterale Begegnungen zwischen Jugendgruppen aus Deutschland und aus dem Ausland
- multilaterale Jugendbegegnungen

7.2. Förderdauer

Begegnungen werden für mindestens 5 bis 14 Tage gefördert.
An- und Abreise gelten als 1 Tag.

7.3. Teilnehmer

- Gefördert werden Jugendliche und junge Erwachsene (14 bis 26 Jahre).
- Deutsche Teilnehmer müssen ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Stendal haben.
- Eine Gruppe umfasst mindestens 10 Teilnehmer (je 5 deutsche und 5 ausländische). Sofern es sich um eine überörtliche Veranstaltung eines öffentlich anerkannten Trägers der Jugendhilfe handelt, wird der Zuschuss auch dann gewährt, wenn weniger als 5 Teilnehmer aus dem Landkreis Stendal teilnehmen.
- Bei einer Gruppenstärke von 10 Teilnehmern wird eine Betreuungskraft für die deutschen und eine Betreuungskraft für die ausländischen Teilnehmer eingesetzt. Zur Absicherung der Maßnahme sollte je angefangene 10 Teilnehmer ein weiterer Betreuer eingesetzt werden.
- In begründeten Ausnahmen ist ein höherer Betreuerschlüssel möglich.

7.4. Betreuer

Die Betreuer müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und über eine Befähigung zur Betreuung von Kindern und Jugendlichen verfügen (z. B. Jugendgruppenleiterschulung). Zudem müssen sie persönlich geeignet sein (siehe Punkt 1.5.).

7.5. Zuwendungshöhe

Die Förderung erfolgt ausschließlich für die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen; die Förderung für die Betreuer ist darin enthalten.

TN = Teilnehmer

- | | |
|--|--------------------------------------|
| • Jugendbegegnungen im Inland | bis zu 15,00 Euro /TN/Tag |
| • Jugendbegegnungen im Ausland
(einschließlich Fahrkostenpauschale) | bis zu 20,00 Euro /dt. TN/Tag |

8. Förderung der offenen Kinder- und Jugend- sowie Jugendsozialarbeit

8.1. Voraussetzungen

- regionaler Bedarf
- in jedem Planungsraum gibt es mindestens einen Träger der offenen Kinder- und Jugend- sowie Jugendsozialarbeit
- gesicherte Gesamtfinanzierung
- bedarfsgerechtes Freizeitangebot entsprechend eines aktuellen regionalen Konzeptes
- Arbeit nach pädagogischen Konzeptionen
- angemessene Besetzung mit festangestellten Fachkräften entsprechend der pädagogischen Konzeption
- es erfolgt eine Förderung von freien und kommunalen Trägern unter Beachtung von § 74 SGB VIII

8.2. Förderfähige Angebote

Offene Kinder- und Jugend- sowie Jugendsozialarbeit und erzieherischer Jugendschutz werden in Form der nachfolgenden Angebote gefördert.

8.2.1. Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugend- sowie Jugendsozialarbeit

Die Förderung bezieht sich auf Einrichtungen wie Jugendzentren und Treffpunkte, in denen offene Kinder- und Jugend- sowie Jugendsozialarbeit stattfindet. Diese müssen regelmäßig, wöchentlich an mindestens 3 Tagen der offenen Kinder- und Jugend- sowie Jugendsozialarbeit zur Verfügung stehen. Es müssen ein ausreichendes Raumangebot sowie sanitäre Anlagen vorhanden sein. Ob das zur Verfügung stehende Raumangebot als ausreichend anzusehen ist, entscheidet der Zuwendungsgeber im Einzelfall. In der Regel soll ein barrierefreier Zugang in der Einrichtung vorhanden sein.

Es kann auch bedarfsorientierte Projektarbeit gefördert werden.

8.2.2. Aufsuchende Kinder- und Jugend- sowie Jugendsozialarbeit

Aufsuchende Kinder- und Jugend- sowie Jugendsozialarbeit wird gefördert als mobile Jugendarbeit, Streetwork und ähnliche Angebote.

Die Angebote sind zeitlich an den Bedarfen junger Menschen auszurichten und flexibel zu gestalten.

Streetwork ist ein aufsuchendes, niederschwelliges Angebot, welches sich an junge Menschen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres richtet.

Die Angebote sind zeitlich an den Bedarfen junger Menschen auszurichten und flexibel zu gestalten.

Im Rahmen der aufsuchenden Angebote können auch bedarfsorientierte Projekte gefördert werden.

8.2.3 Mitarbeiter

In den Einrichtungen sowie für die aufsuchenden Angebote sollen in der Regel die Mitarbeiter (Fachkräfte) festangestellt werden.

Diese sollen über eine abgeschlossene Hochschulausbildung in Pädagogik, Sozialpädagogik, Sozialer Arbeit, Angewandten Kindheitswissenschaften, Kindheitspädagogik oder eine fachschulische Ausbildung als Erzieher oder eine vergleichbare Qualifikation verfügen. Die Qualifizierung muss den Anforderungen der Aufgabe entsprechen. Im begründeten Einzelfall ist ein Abweichen von der Regel möglich. Die Zustimmung des Zuwendungsgebers ist hierfür erforderlich.

Den Fachkräften muss die Möglichkeit zur Weiterbildung gegeben werden. Sie sind nicht nur vorübergehend, sondern auf Dauer für eine kontinuierliche Jugendarbeit einzusetzen. Vor einem Personalwechsel ist die Zustimmung des Zuwendungsgebers einzuholen.

Von Fachkräften angeleitet, können weitere Mitarbeiter mit besonderen Berufsqualifikationen aus den Bereichen Medien, Sport, Kultur oder Handwerk zusätzlich zur Unterstützung der Angebote entsprechend der Konzeption eingesetzt werden.

Weitere Mitarbeiter mit besonderen Berufsqualifikationen aus den Bereichen Medien, Sport, Kultur oder Handwerk können zusätzlich zur Unterstützung der Angebote entsprechend der Konzeption eingesetzt werden.

Zudem besteht die Möglichkeit, Personen, u. a. auf der Basis von Honorar, Ehrenamt, Praktikum oder Bundesfreiwilligendienstes, einzusetzen.

Die Mitarbeiter müssen persönlich geeignet sein (siehe Punkt 1.5.).

8.3. Höhe der Förderung durch den Landkreis Stendal

Die Förderung der offenen Kinder- und Jugend- sowie Jugendsozialarbeit erfolgt in Planungsräumen. Empfänger der Förderung sind der bzw. die Träger der Jugendarbeit im jeweiligen Planungsraum. Die Planungsräume entsprechen den 9 Einheits- und Verbandsgemeinden im Landkreis Stendal.

Die jährlich für den Landkreis Stendal zur Verfügung stehenden Mittel (Landesmittel und anteilige Eigenmittel des Landkreises) werden nach Abzug einer Pauschale für die zuvor beschriebenen Förderbereiche (Abschnitte 2-7 sowie 9) auf die Planungsräume durch den nachfolgenden Schlüssel aufgeteilt:

- Anzahl der im Planungsraum lebenden Kinder und Jugendlichen (60%)
- Fläche des Planungsraums (20%)
- Entfernung des Hauptortes (Sitz der Verwaltung) zum Mittelzentrum Stendal (10%)
- Anzahl der Bedarfsgemeinschaften im Planungsraum (10%)

8.4. Bildung eines Regionalbudgets

Aus den Fördermitteln des Landkreises und den Co-Finanzierungsmitteln der Gemeinde sowie ggf. mit weiteren Co-Finanzierungsmitteln durch Dritte oder zur Verfügung stehenden Eigenmitteln des Trägers wird das Regionalbudget gebildet, das der Gesamtfinanzierung der offenen Kinder- und Jugendarbeit für Maßnahmen entsprechend des Abschnittes 8.2. im Planungsraum dient.

8.5. Aufgabe der Regionalkonferenz

Für jeden Planungsraum wird eine Regionalkonferenz gebildet. Diese berät und beschließt auf Grundlage des bestehenden Bedarfs und der zur Verfügung stehenden Mittel (Regionalbudget) für ihren Planungsraum ein regionales Konzept sowie einen Kosten- und Finanzierungsplan.

8.6. Antragsverfahren

Nachdem die Regionalkonferenz das Konzept und das Regionalbudget für die nächsten fünf Jahre beschlossen hat, werden zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Träger der Maßnahme Zuwendungsverträge geschlossen. Zur Absicherung der entsprechenden Co-Finanzierung werden außerdem Zuwendungsverträge zwischen den Maßnahmeträgern und den Gemeinden sowie ggf. mit Drittfinanzierenden geschlossen.

Die Mittel fließen direkt vom Landkreis Stendal an den Träger der Maßnahme. Die Gemeinden und Drittfinanzierenden stellen dem Träger der Maßnahme die entsprechenden Mittel ebenfalls auf direktem Wege zur Verfügung.

8.7. Förderfähige Kosten

Förderfähig sind:

1. Betriebs-, Sach- und Honorarkosten sowie Aufwandsentschädigungen
 - Miete oder Pacht für die Einrichtung
 - Wasserver- und Abwasserentsorgung, Abfallentsorgung
 - Schornsteinfegergebühren
 - Strom
 - Heizung
 - angemessene Versicherungen
 - Telefon- und Internetkosten
 - Postgebühren
 - Büro- und Beschäftigungsmaterial
 - GEMA – soweit diese nicht durch Einnahmen gedeckt werden können
 - Rundfunkgebühren
 - Reinigungskosten
 - Honorare
 - Aufwandsentschädigungen
2. Personalkosten für pädagogische Fachkräfte und ggf. für notwendiges technisches Personal
3. Reisekosten
 - Leasingrate für Dienstfahrzeuge
 - Kraftstoff
 - Km-Pauschale bei dienstlicher Nutzung eines Privatfahrzeuges nach Reisekostenrecht
 - Fahrkarten für öffentliche Verkehrsmittel
 - Reparatur- und Servicekosten an Dienstfahrzeugen
4. Verwaltungskostenpauschale in Höhe von bis zu 10 v.H. der geförderten Personalkosten

Nicht förderfähig sind:

Kosten für Unterkunft, Lebens- und Genussmittel sowie Kosten, die der Strukturhaltung des Trägers dienen.

9. Kreis-Kinder- und Jugendring Stendal

Der Kreis-Kinder- und Jugendring Stendal e. V. (KKJR) ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Jugendverbänden, Vereinen und freien Trägern der Jugendhilfe des Landkreises Stendal.

Trotz der unterschiedlichen Ziele, Wertorientierungen und Arbeitsformen der einzelnen Mitglieder nimmt er deren Interessen wahr.

Durch die Förderung soll sichergestellt werden, dass der KKJR seine Funktion als:

- Interessenvertretung junger Menschen des Landkreises Stendal und
- Zusammenschluss der Jugendverbände im Landkreis Stendal entsprechend § 12 SGB VIII

wahrnehmen kann.

9.1. Zuwendungshöhe

Betriebs-, Sach- Honorar- und Personalkosten bis zu
¹/₂ der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben

bis zu **20.000,00 Euro/Jahr**

Nicht anerkannte Kosten:

- Kosten für Unterkunft sowie Lebens- und Genussmittel

Inkrafttreten

Diese Richtlinie, tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.

Die Richtlinie vom 01.01.2017, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Jg. 26 Nr. 26 vom 28.09.2016, tritt am 31.12.2024 außer Kraft.